



**Reisekostenordnung DLRG Landesverband Württemberg e.V.**  
(Gültig ab 21.11.2015)

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen auf Landesebene. Sie gilt für alle Dienstreisen und Veranstaltungen, für die der Landesverband Württemberg e.V. Kostenträger ist.

Der Kostenträger kann aber durch Beschluss und/oder Ausschreibung für einzelne Veranstaltungen von diesen Reisekostenregelungen abweichen sowie Teilnehmerbeiträge erheben. Die Regelung muss mit der Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Gliederungen des Landesverbandes können die Reisekostenordnung anwenden.

Die Anwendung dieser Reisekostenordnung, der konkrete Geltungsbereich und das Verfahren zur Beauftragung muss jede Gliederung durch Vorstandsbeschluss eindeutig und mit verbindlicher Wirkung festlegen.

## **I. Fahrtkosten**

Vergütet werden maximal die tatsächlich entstandenen Kosten.

### **1. Eisenbahnbenutzung**

Reisen sind grundsätzlich mit der Bahn durchzuführen. Als Zubringer zu den Bahnhöfen gelten öffentliche Verkehrsmittel. Die entsprechenden Belege sind vorzulegen. Erstattet werden:

- a) die Kosten für Hin- und Rückfahrt
- b) die Bahnfahrt 2. Klasse
- c) die Bahnfahrt 1. Klasse, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen dem Ausgangs- und dem Zielbahnhof mehr als 250 km beträgt.

Spar- und Sondertarife sind auszunutzen.

Eine Bahncard ist zu Lasten der kostentragenden Gliederung immer dann zu beschaffen, wenn ihre Amortisation aufgrund kurzfristig anstehender Reisen gesichert ist.

Stornokosten für Fahrkartenänderungen bei Plan- und Spartarifen werden nur übernommen, wenn die Änderung durch den Kostenträger veranlasst war.

### **2. Nutzung Personenkraftwagen**

Ein Zuschuss zu den Kosten für die Benutzung eines PKW wird nur dann gewährt, wenn

- a) sich die gesamten Kosten der Reise gegenüber den Kosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht erhöhen oder
- b) der Transport von umfangreichem Arbeitsmaterial erfolgt (Genehmigung durch den Kostenträger muss eingeholt werden) oder
- c) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhebliche Nachteile mit sich bringt oder
- d) mehrere Veranstaltungsteilnehmer gemeinsam reisen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden maximal die Fahrkosten gemäss I.1.b) (abzüglich zustehender Rabatte) erstattet.



Es können nur die Kilometer geltend gemacht werden, die bei der Wahl der kürzesten Straßenverbindung anfallen würden. Im Zweifelsfall kann ein "Straßenkilometerverzeichnis" zur Grundlage der Festsetzung der zu vergütenden Kilometer gemacht werden.

Das Kilometergeld beträgt 0,30 Euro.

Alternativ können auch die durch Tankbelege nachgewiesenen Kraftstoffkosten erstattet werden.

### 3. Nutzung Flugzeug

Kosten einer Flugreise können erstattet werden, wenn:

- a) sich die gesamten Kosten der Reise gegenüber den Kosten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht erhöhen oder
- b) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Ein entsprechender Vermerk ist der Reisekostenabrechnung beizufügen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden maximal die Fahrkosten gemäß I.1.b) (abzüglich zustehender Rabatte) erstattet.

Erstattet werden:

- a) die Fahrkosten zum nächstgelegenen Flughafen und vom Flughafen zum Zielort (Hin- und Rückfahrt) entsprechend der Regelung zu I.1. und 2.
- b) die Flugkosten (Economy-Klasse)

Spartarife sind durch frühzeitige Buchungen zu nutzen.

### 4. Gemeinschaftsreisen

Die Teilnahme an Gemeinschaftsreisen (z. B. Gruppenfahrten mit der DB, Sonderbusse, Gruppenflug) kann verlangt werden. In diesen Fällen werden den Teilnehmern individuell nur die Fahrkosten (Hin- und Rückfahrt) zu den gemeinsamen Sammelstellen entsprechend der Regelung zu I.1. bis 3. erstattet. Die weiteren Kosten trägt der Veranstalter.

### 5. Taxen

Die Benutzung von Taxen ist zu begründen, sie ist nur für Kurzstrecken zulässig. Eine Übernahme der Kosten kann nur erfolgen, wenn die Benutzung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist. Die Originalquittungen sind beizufügen.

#### II. Tage- und Übernachtungsgelder

**1. Erstattet werden** Tagegelder für eine Inlandsdienstreise pro Kalendertag bei einer Abwesenheitsdauer von

- mindestens 8 Stunden      12 Euro
- 24 Stunden                      24 Euro

**2. Werden am Veranstaltungsort** Verpflegung oder Teilverpflegung frei gewährt, so sind von dem jeweiligen Tagegeld

- 20% bei Gewährung eines Frühstücks,
- 40% bei Gewährung eines Mittagessens,
- 40% bei Gewährung eines Abendessens



einzubehalten.

Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtung- oder Nebenkosten enthalten ist.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen am Wohnort des Teilnehmers werden keine Tagegelder gezahlt.

### **3. Übernachtung**

Übernachungskosten werden nur nach vorheriger Genehmigung und auf Nachweis erstattet.

Wird zur An- bzw. Abreise von mehr als 250 Kilometer ein Liege- oder Schlafwagen benutzt, so werden diese Kosten anstelle einer Übernachtung vergütet. Auf der Liege- bzw. Schlafwagenrechnung ist die Notwendigkeit der Benutzung zu begründen und als Beleg der Reisekostenabrechnung beizufügen. Die Kosten für die Benutzung des Schlafwagens müssen vorher genehmigt sein.

Werden am Veranstaltungsort die Übernachtungen frei gewährt, so wird kein Übernachtungsgeld vergütet.

### **III. Besondere Aufwendungen (Nebenkosten)**

Angemessene Kosten werden erstattet, wenn sie zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren. Die Belege mit Begründung sind der Reisekostenabrechnung beizufügen.

### **IV. Abrechnung der Reisekosten**

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer vollständigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Reisekostenabrechnung, gemäss den Vordrucken des Landesverbandes, unter Beifügung aller notwendigen Belege erstattet. Die Abrechnung muss innerhalb 3 Monate nach dem Reisedatum erfolgen.

Die Abrechnungen für Vorjahre müssen spätestens bis zum 31.01. des auf die Reise folgenden Jahres vorgelegt werden. Ein späterer Eingang beim Kostenträger schließt eine Erstattung ohne triftige Begründung aus.

### **V. Änderungen der Reisekostenordnung**

Änderungen der Reisekostenordnung können nur von der LV Ratstagung oder LV Tagung beschlossen werden.

Der Vorstand des Landesverbandes kann Änderungen selbst beschließen, wenn sie aus Rechtsgründen erforderlich sind oder wenn sie zur Anpassung an die Regelungen des Bundesverbandes erforderlich sind.

Die Reisekostenordnung tritt mit Beschluss der LV Ratstagung 21.11.2015 in Kraft.

DLRG Landesverband Württemberg e.V.  
25. Oktober 2015